

# Stadt Heidelberg

Antrag Nr.:  
**0055/2017/AN**

Antragsteller: DIE LINKE/PIRATEN  
Antragsdatum: 12.07.2017

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Barrierefreiheit der Heidelberger Nahverkehrsbusse  
der rnv GmbH**

## Antrag

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	25.07.2017	Ö		
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	18.10.2017	Ö		
Gemeinderat	16.11.2017	Ö		

**Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1**

## Antrag Nr.: 0055/2017/AN

Briefkopf des Antragstellers:

### Fraktion Die Linke / Piraten

Sahra Mirow (Fraktionsvorsitzende)

Alexander Schestag

Bernd Zieger

Mail: info@linke-piraten-hd.de



An  
Herrn Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
  
Stadt Heidelberg  
Rathaus | 69117 Heidelberg  
Mail: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de

Heidelberg, 12.07.2017

### Tagesordnungspunkt Gemeinderat Barrierefreiheit der Heidelberger Nahverkehrsbusse der rnv GmbH

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderates stellen wir gemäß § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

#### Barrierefreiheit der Heidelberger Nahverkehrsbusse der rnv GmbH

1. Bericht eines Vertreters der rnv GmbH zu den in der Begründung benannten Problemen und zu kurzfristigen Lösungsmöglichkeiten
2. Diskussion/ Aussprache
3. Gegebenenfalls Anträge

#### Begründung:

Die Barrierefreiheit der Heidelberger Nahverkehrsbusse der rnv GmbH hat sich in den letzten Monaten erheblich verschlechtert. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen werden immer mehr Busse eingesetzt, die keine elektrische Hebebühne mehr haben, sondern nur noch ausklappbare Rampen. Das führt dazu, dass Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator an nicht barrierefrei ausgebauten Haltestellen die durch den Höhenunterschied teilweise sehr steilen Rampen nicht selbständig befahren können. Verschärft wird die Situation dadurch, dass einzelne Fahrer nicht beim Befahren der Rampe helfen, das damit begründen, dass sie nicht helfen müssen und auf eine Pflicht der Person im Rollstuhl, dafür eine Begleitperson mitzunehmen, verweisen. Diese Pflicht besteht jedoch nicht, da es sich gemäß § 145 Absatz 2 (1) SGB IX um eine Berechtigung handelt. Auch ein Ausklappen der Rampe durch den Fahrer beim Ausstieg findet oftmals trotz Information über die Ausstiegshaltestelle beim Einstieg nicht statt, so dass Betroffene auf Hilfe von anderen Mitfahrenden angewiesen sind.

**gezeichnet Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/PIRATEN**